



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|          |            |                 |
|----------|------------|-----------------|
| Kämmerei | 14.01.2019 | 1230/19 - I/406 |
|----------|------------|-----------------|

### **Beratungsfolge:**

| Gremium                          | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|----------------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat                        | 21.01.2019    |     |                |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss |               |     |                |
| Stadtverordnetenversammlung      |               |     |                |

### **Betreff:**

**Zuweisung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock**

### **Anlage/n:**

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.11.2018

### **Inhalt der Mitteilung:**

Der Stadt Wetzlar wurden auf Antrag vom 21. November 2016 seitens des Landes Mittel aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 5.140.950 Euro bewilligt. Die Zuweisung wird im verkürzten Zahlungsweg in einer Summe an das Sondervermögen HESSENKASSE gezahlt.

Wetzlar, den 14.01.2019

gez. Kratkey

## **Begründung:**

Die Stadt Wetzlar hat Mittel aus dem Landesausgleichsstock gemäß § 58 FAG in Verbindung mit § 8 FAGDV zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen für die Jahre 2009 – 2015 beantragt.

Die Haushaltslage der Stadt Wetzlar hat sich mit der Finanzkrise im Jahr 2009 dramatisch verschlechtert. Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die gerade auch unsere heimischen exportorientierten Unternehmen zu spüren bekam, belastete in erheblichem Maße die Stadt Wetzlar. Insbesondere bei der Gewerbesteuer erfolgte ein drastischer Einschnitt. Konnten im Jahr 2008 hier noch über 45 Mio. Euro vereinnahmt werden, so sank der Wert im Folgejahr auf rd. 16,5 Mio. Euro ab. Der letzte kamerale Jahresabschluss 2008 konnte noch ausgeglichen dargestellt werden, es wurden sogar Mittel der allgemeinen Rücklage zugeführt. Mit Einführung der Doppik im Jahr 2009 weisen die Jahresergebnisse bis einschließlich 2015 in jedem Jahr Fehlbeträge aus.

Neben der Finanzkrise hat die Umstellung des Rechnungswesens und damit die Abbildung des periodengerechten Ressourcenverbrauchs (u.a. durch Abschreibungen und Zuführung zur Pensionsrückstellung u.Ä.) die jährlich zu finanzierenden Aufwendungen erheblich erhöht und zur Verstetigung der negativen Ergebnisse geführt.

Weiterhin hat der seit 2010 bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für unter dreijährige Kinder erhebliche Personal- und Sachkosten, insbesondere auch Abschreibungen, verursacht, die den städtischen Haushalt belasten.

Die Stadt Wetzlar konnte den kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen nicht in Anspruch nehmen, da durch die Überschüsse in den kameralen Ergebnissen die vom Land vorgegebenen Schwellenwerte unterschritten wurden. Die finanzielle Situation hatte sich jedoch zu diesem Betrachtungszeitraum bereits maßgeblich verschlechtert. Diese Entwicklung hat sich in den Folgejahren fortgesetzt.

Die Bilanzen zu den jeweiligen Stichtagen zeigen, dass das **Eigenkapital** der Stadt Wetzlar von rd. 104 Mio. Euro (35,45 % Eigenkapitalquote) in der Eröffnungsbilanz bis zur Vermögensrechnung zum 31.12.2015 auf rd. 53 Mio. Euro (14,44 % Eigenkapitalquote) zurückgeht. In den Übersichten Aktiva und Passiva (Anlage 1) ist die Entwicklung der Vermögensstruktur der Jahresabschlüsse 2009 – 2015 dargestellt.

Die jährlichen **Fehlbeträge** in der Größenordnung von rd. 6,2 bis 9,4 Mio. Euro sind trotz steigender ordentlicher Erträge aufgrund der stark wachsenden Aufwendungen in diesem Zeitraum entstanden. Im Einzelnen stellen sich die Defizite des ordentlichen Ergebnisses wie folgt dar:

| <b>Jahr</b>   | <b>Betrag</b>            |
|---------------|--------------------------|
| 2009          | - 8.178.259,45 €         |
| 2010          | - 6.927.012,54 €         |
| 2011          | - 7.988.191,29 €         |
| 2012          | - 6.156.423,44 €         |
| 2013          | - 9.260.288,27 €         |
| 2014          | - 7.365.802,99 €         |
| 2015          | - 9.331.889,73 €         |
| <b>Gesamt</b> | <b>- 55.207.867,71 €</b> |

Der Landesausgleichsstock ist ein nachrangiges Finanzierungsinstrument. Die Kommunen müssen zunächst versuchen, Fehlbeträge durch Konsolidierungsmaßnahmen abzudecken. Eine Zuweisung kommt nur in Betracht, wenn eine Kommune trotz Ausnutzung aller zumutbaren Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten nicht in der Lage ist, Haushaltsdefizite aus eigener Kraft zu vermeiden.

Die Stadt Wetzlar hat im Betrachtungszeitraum den Hebesatz der Grundsteuer B von 300 % im Jahr 2009 auf 460 % im Jahr 2015 angehoben.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2009 folgte erstmalig den doppelhaushaltlichen Grundsätzen, der Ergebnishaushalt wies ein positives ordentliches Ergebnis aus. Bereits in der Nachtragsplanung musste das Ergebnis nach unten korrigiert werden, so dass zur Haushaltsplanung 2010 die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich war. Dieses wurde in den Folgejahren weiterentwickelt und fortgeschrieben und zur Haushaltsplanung 2015 aufgrund eines Antrags der Fraktionen grundlegend überarbeitet und ergänzt.

Grundlage für die Beantragung der Mittel aus dem Landesausgleichsstock waren die Feststellungsbeschlüsse der Jahresabschlüsse der Jahre 2009 – 2015 der Stadtverordnetenversammlung.

Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock kommen grundsätzlich nur in Betracht, soweit unvermeidbare Rechnungsfehlbeträge vorliegen, die nicht anderweitig gedeckt werden können. Durch die HESSENKASSE wurde ein Instrument geschaffen, das die Finanzmittelfehlbeträge in Form von Kassenkrediten abgelöst hat. Im Zuge des Hessenkassengesetzes wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen insbesondere bezüglich des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs von Kommunen und des Haushaltsausgleiches verschärft. Weiterhin besteht nach Einführung der Hessenkasse für Kommunen nicht mehr die Möglichkeit, Anträge aus dem Landesausgleichsstock für aufgelaufene Rechnungsfehlbeträge zu stellen; dieser Teil des Landesausgleichsstockes ist zum Ende 2018 in das Sondervermögen Hessenkasse überführt worden.

Die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock, die vor Bekanntmachung der Hessenkasse gestellt wurden, wurden seitens des Landes aus Gründen des Vertrauensschutzes gemäß der Hinweise des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport bearbeitet. Ein zwingendes Kriterium für die Inanspruchnahme der

Leistungen aus dem Landesausgleichsstock war die Teilnahme der Kommune an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse.

Bei der Prüfung der Anträge durch die Aufsichtsbehörden wurde zunächst der unvermeidbare Fehlbetrag ermittelt. Dabei wurden insbesondere die Realsteuerhebesätze betrachtet. Diese sollen jeweils 20 %-Punkte über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen, bezogen auf die Einwohnergrößenklasse, liegen. Weiterhin werden die Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte ermittelt und verschiedene Deckungsbedarfe herausgerechnet. Erwirtschaftete Überschüsse werden auch für die Folgejahre (bis 2016) berücksichtigt.

Daraufhin erfolgte die abschließende Bewertung der Anträge. Die kumulierten Fehlbeträge sollen nicht vollständig aus Mitteln des Landesausgleichsstocks gedeckt werden, die Kommunen tragen einen eigenen Konsolidierungsanteil in Höhe von 200 Euro pro Einwohner (Stand: 31.12.2015).

Das Land hat für die Stadt Wetzlar gemäß der oben genannten Vorgaben die zuweisungsfähigen unvermeidbaren Rechnungsfehlbeträge wie folgt festgesetzt:

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Rechnungsjahr 2009       | 10.747.200 Euro |
| Rechnungsjahr 2010       | 3.408.900 Euro  |
| Rechnungsjahr 2011       | 1.272.000 Euro  |
| Summe                    | 15.428.100 Euro |
| abzgl. Überschuss 2016   | 5.146.200 Euro  |
| verbleibender Fehlbetrag | 10.281.900 Euro |

In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 übersteigen die Aussonderungen den Finanzmittelfehlbetrag, so dass kein unvermeidbarer Fehlbetrag verbleibt.

Mit Schaffung der Hessenkasse wurde auch festgelegt, dass Zuweisungen eines Fehlbetragsanteils nicht ausgezahlt werden, sondern eine Unterstützungsleistung für den Eigenbetrag der Hessenkasse (25 Euro pro Einwohner und Jahr) darstellen.

Der Stadt Wetzlar wurde mit Bescheid vom 10.08.2018 ein Höchstbetrag von 24.000.000 Euro zur Kassenkreditschuldung aus der Hessenkasse gewährt. Wäre die ausstehende Zuweisung vor der Hessenkasse erfolgt, wäre die Ablösesumme von 24 Mio. Euro um 10.281.900 Euro geringer und der Eigenbeitrag würde sich entsprechend um 5.140.950 Euro reduzieren. Es wurde deshalb seitens des Landes eine Unterstützungsleistung zum Eigenbeitrag der Hessenkasse in Höhe von 5.140.950 Euro gewährt, die in einer Summe an das Sondervermögen Hessenkasse gezahlt wurde. Die Beitragspflicht der Stadt beginnt erst, wenn dieser Betrag aufgebraucht ist, das heißt nach 3,9 Jahren. Ab dem Jahr 2022 (anteilig) ist durch die Stadt Wetzlar der Beitrag zur Hessenkasse zu leisten und damit ist dieser, gemäß der nunmehr geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben, auch zu erwirtschaften.

Die Bewilligung der Mittel durch das Land wurde mit der Erwartung verbunden, dass die Stadt den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO ausgleicht und die Vorgabe zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO beachtet.

